

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 61.

Dienstag, den 30. Juli

1850

Ein gutes Gewissen
Ist das beste Ruhetissen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

(Fortsetzung v. No. 59. d. Blts.)

§. 16.

Die Entlassung eines Vorstehers von seiner Stelle wider seinen Willen kann nur auf den collegialischen Antrag der übrigen Vorsteher von seiner Majestät dem Könige verfügt werden, wenn derselbe entweder, mehrmaliger Erinnerungen ungeachtet, seine Obliegenheiten als Vorsteher vernachlässigt, oder sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die den Verlust des öffentlichen Vertrauens zur Folge haben.

§. 17.

Dieser collegialische Antrag setzt zwar, um gültig zu seyn, keine vorherige gerichtliche Untersuchung, wohl aber die Mittheilung der Gründe an den Angeschuldigten unter der Aufforderung, sich binnen vierzehn Tagen darüber zu erklären, den Abfluß dieser Frist und die Einstimmigkeit von wenigstens neun Vorstehern bei dem hierauf gefaßten Beschlusse voraus.

§. 18.

Die sämmtlichen Vorsteher wählen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr (vom 1. Juli bis zum nächsten 30. Juni) einen Collegial-Vorstand (ersten Vorsteher) und einen Insinuar zu Beratung der Verwaltung in rechtlichen Angelegenheiten.

§. 19.

Sind in einer Sitzung des Vorsteher-Collegiums nicht wenigstens sieben, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (§. 17), neun Vorsteher, einschließlich des Vorsitzenden, anwesend, so können sie keinen gültigen Beschluß fassen.

§. 20.

Von den vierzehn Vorstehern ist einer Vorstand und einer Insinuar (§. 18), die übrigen zwölf theilen sich in sechs Ausschüsse von je zwei Vorstehern, welche von Monat zu Monat in der Besorgung der laufenden, minder wichtigen Geschäfte abwechseln, und je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und December durch das Loos bestimmt werden.

§. 21.

Sollten die beiden Mitglieder des Ausschusses wegen abweichender Ansichten über einen Beschluß sich nicht vereinigen können, so haben sie den Gegenstand zur Entscheidung des Vorsteher-Collegiums zu bringen.

2) Vom Kassier.

§. 22.

Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (§. 1) ernannt wird.

§. 23.

Derselbe wohnt den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (§. 19) mit beratender Stimme an.

§. 24.

Sein Gehalt, so wie die von ihm zu leistende Caution wird von den Vorstehern nach Maaßgabe des Umfangs der Verwaltung festgesetzt. Für den Fall künftiger unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit wird dem Kassier, und ebenso nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittve und den unermöglichten Kindern eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

§. 25.

Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschliebung Seiner Majestät des Königs erfolgen.

3) Von den Kasse-Gehülfen.

§. 26.

Zur Unterstützung des Kassiers werden je nach dem Erforderniß des Dienstes einer oder mehrere entlassbare Kasse-Gehülfen aufgestellt, die nach Vernehmung des Kassiers von dem Vorsteher-Collegium ernannt, von dem ersten Vorsteher verpflichtet und von der Anstalt nach dem Umfang ihrer Bemühungen belohnt werden. Denselben wird nach mehrjähriger befriedigender Dienstleistung mit Rücksicht auf ihre Geschäftstüchtigkeit und den Umfang der ihnen obliegenden Geschäfte verhältnismäßige Aufbesserung ihrer Gehalte in Aussicht gestellt.

Von dem Kasse-Agenten,

§. 27.

Zu Erleichterung des Verkehrs zwischen den nicht in Stuttgart befindlichen Einlegern und dem Kassier wird von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins dafür gesorgt, daß in jeder Oberamtsstadt ein zuverlässiger und vermöglicher Mann als Agent aufgestellt werde, um einerseits von den Amtsangehörigen die Einlagen zu empfangen und an den Kassier gelangen zu lassen, andererseits auf erhaltenen Auftrag des Kassiers den Theilhabern der Anstalt Zahlungen zu leisten.

Als Ersatz für alle Auslagen, namentlich für Schreibmaterialien, Siegellack, Bindfaden u. c. und Postgebühren wird den Agenten für je 100 fl., welche sie an die Kasse einliefern, so wie für je 100 fl., welche sie auf Anweisung des Kassiers an die Einleger bezahlen, eine verhältnismäßige Gebühr ausgesetzt, wogegen ihnen jeder Gebührenbezug von den Theilhabern der Anstalt sowohl bei Einlagen, als bei Heimzahlungen untersagt ist, und die Einlagen sammt den daraus erwachsenen Zinsen den Theilhabern ohne irgend einen Abzug zurückzuzahlen sind.

5) Vom Sekretär.

§. 28.

Ein Sekretär wird dem Vorsteher-Collegium von der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins beigegeben, welcher hiefür eine verhältnismäßige Belohnung aus der Kasse der Anstalt zu beziehen hat.

6) Vom Revidenten.

§. 29.

Zu Prüfung der Rechnungen der Anstalt bedienen sich die Vorsteher eines besonders hiefür von ihnen ernannten rechnungsverständigen Revidenten, der für dieses Geschäft eine angemessene Belohnung von der Anstalt bezieht, übrigen von den Vorstehern zu jeder Zeit seines Auftrags wieder enthoben werden kann.

7) Vom Aufwärter.

§. 30.

Als Aufwärter sowohl für die Vorsteher als für den Kassier wird ein rechtlicher Mann durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums gegen eine verhältnismäßige Belohnung in die Dienste der Anstalt genommen. Derselbe kann, wie jeder andere niedere Diener, wieder entlassen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Controle der Verwaltung der Württembergischen Sparkasse.

§. 31.

Die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins controlirt die Verwaltung der Anstalt durch drei von Seiner Majestät dem Könige aus ihrer Mitte ernannten Commissarien.

§. 32.

Dieselben nehmen zu dem Ende Theil an der Durchsicht und Abhör der Rechnungen, und überzeugen sich in bestimmten Zeitabschnitten von dem Daseyn der geeigneten Urkunden über das Eigenthum der Anstalt.

§. 33.

Sollten zwischen ihnen und den Vorstehern abweichende Ansichten über einen Gegenstand vorkommen, so unterliegt er der Entscheidung Seiner Königl. Majestät (§. 1).

§. 34.

Die Ergebnisse ihrer Untersuchung (§§. 32 und 33), so wie alle Beschlüsse der Vorsteher, welche einer Entschließung Seiner Königl. Majestät bedürfen (§§. 8, 14, 15, 16 und 22), werden durch die Centralleitung höchst Denselben vorgetragen.

§. 35.

Der Stand der Verwaltung wird alljährlich von der Centralleitung durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Sechster Abschnitt.

Auflösung der Sparkasse.

§. 36.

Sollte im Verlauf der Zeit durch unvorhergesehene Umstände die Auflösung der Anstalt eintreten (§. 11), so soll der vorhandene Vermögens-Überschuß als bleibende Stiftung zum Besten der ärmeren Volksklassen (§§. 1 — 3) erhalten werden.

U n i o n.

Concessionirte Deutsch-Englisch-Amerikanische Gesellschaft
zur Beförderung von

Auswanderern nach Amerika

über

Rotterdam und Liverpool.

Regelmäßige wöchentliche Paket-Schiffahrt

auf den ganz neuen,

zum Zweck der Auswanderer-Beförderung eigens eingerichteten Nord-Amerikanischen Schiffen der

Black Star Company in New-York.

Diese Reise-Gelegenheit ist die beste; sie ist die schnellste und sicherste.

Ueberfahrts-Preis von Mannheim nach New-York:

Für einen Erwachsenen fl. 68. —
" ein Kind von 1 bis 12 Jahren " 54. —

In diesem Preis ist inbegriffen:

- Der ganze Seevorrath (Schiffsbrod, Reis, Mehl, 12 Pfund Fleisch u.);
- Freies Logis und Verköstigung in Liverpool, von der Ankunft daselbst bis zur Abreise, im **eigenen deutschen Gasthause der Union.**
- Kostenfreie Beförderung von 2 Centner Gepäc für einen Erwachsenen und eines Centners für ein Kind.
- Alle Leistungen der Amerikanischen Gesellschaft bei Ankunft der Passagiere in New-York (siehe das Nähere in meinem Prospekte).

(Jede Expedition wird von einem in meinen Diensten stehenden Conducteur bis Liverpool begleitet.)

Wilhelm Nieger in Frankfurt a, M.

Zum Abschluß von Verträgen empfiehlt sich:

Der General-Agent **Fried. Mickeln** (Marienstrasse) in Stuttgart.

NB. Gegenwärtig und bis auf Weiteres geht alle Montag früh ein Schiff ab in Mannheim.

Gustav Adolph-Verein.

Die verehrlichen Mitglieder des Vereins lade ich hiemit auf Freitag den 2ten k. M. Nachmittags 4 Uhr zu einer Besprechung in die Post hier ein.

Waiblingen 30. Juli 1850.

G. V. Lechler.

Waiblingen. Da gegenwärtig wieder von Unberechtigten auf hiesiger Markung gejagt wird, so verspricht der Unterzeichnete eine Belohnung von 1 Kronthaler demjenigen welcher Einen, der ein jagdbares Thier auf hiesigem Feld geschossen hat, mit genügenden Beweisen zur Anzeige bringt, ferner demjenigen Einen Gulden Belohnung welcher Einen bloß mit einem Schießgewehr im Felde herum-schweifend sieht und denselben dem Unterzeichneten nennt.]

Den 29. Juli 1850.

H. Heß.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist gesonnen sein am Schmiedemer Thor gelegenes Haus und Scheuer zu verkaufen. Die Kauf-liebhaber können täglich einen Kauf mit mir abschließen.
Rüfer Eßfler.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten ist schwarzes Brodmehl zu haben, Simri- und Centnerweiß.
Schneider, Bädermeister.

Waiblingen. Ein hiesiger Bürger ist Willens einen halben Morgen Acker mit Dinkel angeblümt gegen baare Zahlung zu kaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Waiblingen. Bei Mezger Kaufmann und Buhl kann man gemästetes Hammelfleisch haben.

Stuttgart. Das Reg. Blatt vom 29. Juli enthält eine Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, wonach die Flaschner zum Verkauf von Lampendöchten nicht nur zur Ausrüstung, sondern auch zum sachgemäßen Fortgebrauch der Lampen berechtigt sind und die Fabrication von Lampendöchten einem Zwangs- nicht unterliegt.

Nächsten Samstag den 3. August wird die öffentliche Verhandlung des Staatsprozesses gegen den frühern Dep. Chef des Auswärtigen,

Frhr. v. Wächter-Spittler, vor dem Staatsgerichtshof im Sitzungsfokale des Obertribunals stattfinden. Die amtliche Bekanntmachung wird in den nächsten Tagen zu erwarten seyn.

(N. L. B.)

Eßlingen den 28. Juli. Nach dem heutigen Wochenblatte sind hier in letzter Woche von einem Polizeioffizianten sieben Knaben im Alter von 7—13½ Jahren wegen kleinerer Diebereien, die sie in Gemeinschaft ausgeführt und den Gewinn hiervon unter sich vertheilt haben, aufgefangen worden; einer derselben, der älteste, hat den Bettel als Vorwand benützt, um größere und frechere Diebstähle zu begehen. —

Eine Extrabeilage zum Staats-Anzeiger für Württemberg bringt folgende Nachricht vom Kriegsschauplatze in Schleswig-Holstein:

Schleswig, 25. Juli, 12 Uhr Mittags. (Tel. Dep. d. Nr. 3.) Ein furchbarer Kampf wüthet augenblicklich auf dem Schlachtfelde, besonders auf dem linken Flügel. Von 2½ Uhr Morgens an hörte man heftige Kanonade. Die Dänen haben starke Verluste erlitten, besonders bei dem Moor Lusbusch, wo die dänische Kavallerie sich verrannt hatte. Die Batterie unseres Generalstabs ist wieder nördlich vorgerückt worden, nachdem sie hieher zurückgezogen war. 350 Dänen sind zu Gefangenen gemacht. — Willisen kommandirt im Centrum; Tann den linken, Horst den rechten Flügel.

R. S. Eben sagt man, Tann habe den rechten Flügel der Dänen durchbrochen.

Rendsburg, 25. Juli (Tel. Dep.) Bis 10 Uhr Morgens war der Sieg auf holsteinischer Seite, da wendete sich aber das Glück. Um 2½ Uhr Nachmittags war das holsteinische Centrum durchbrochen und die Holsteiner zogen sich nach Sehestedt, eine Meile nördlich von der Eider, zurück. Abends 8 Uhr waren die Dänen in der Stadt Schleswig. Die Schanzen von Ederförde sind armirt. (Es fehlt an Offizieren und Unteroffizieren sagt eine andere telegraph. Depesche.)

Der Abbé Deguevey spricht sich gegen den Krieg also aus: „Man hat die Behauptung gewagt, daß der Krieg ein Gedanke Gottes sey und zur Weltordnung gehöre. Nein, der Krieg ist die größte aller menschlichen Thorheiten, die Quelle aller Uebel, das Verderben aller Nationen; er gehört nicht zur Weltordnung, wohl aber zur Unordnung derselben. Wie könnte ein Zustand, in welchem die Menschen sich gleich wilden Thieren angreifen und

zerstören, in welchem Derjenige der Beste und Tugendhafteste ist, der am tüchtigsten zuschlägt und am kunstgerechtesten tödtet, in welchem der Sieg mit Blut und Thränen erkauft wird; wie könnte ein solcher Zustand der Anarchie, der rohen Gewalt und der wilden Leidenschaft auch nur irgend etwas gemein haben mit jener erhabenen Weltordnung die nur zu beglücken und freudiges Leben zu gestalten strebt, wie könnte er an den Gedanken eines Vaters erinnern, der doch seine Kinder nicht zum Haß, sondern nur zur Liebe und Eintracht ermahnen und heranzubilden wird?“

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 24. Juli 1850.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedrst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel.	—	—	—	—	—	—
Dinkel, „ „	4	36	4	24	4	12
Dinkel, „ „	—	—	—	—	—	—
Haber, „ „	4	34	4	29	4	—
Roggen, „ „	6	24	6	—	—	—
Gerste, neue	4	48	4	32	3	16
— alte	5	36	5	16	5	4
Waizen, 1 Simri	1	12	1	—	—	—
Einforn, „ „	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	—	50	—	48	—	44
Erbsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	38	—	36	—	32
Welschkorn, „ „	—	52	—	48	—	45
Ackerbohnen, „ „	—	44	—	42	—	40

Waiblingen

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . .	18 fr.
8 — schwarzes Brod . . .	—
Der Kreuzer-Wed muß wägen 8 Loth	—
1 Pfund Rindfleisch	7 fr.
1 — Kalbfleisch	7 fr.
1 — Schweinefleisch	7 fr.
1 — — abgezogen	6 fr.

Waiblingen. Am nächsten Donnerstag Mittags 1 Uhr verkauft Unterzeichneter aus der Verlassenschaft des Jacob Wertz, den Ertrag von 2½ Viertel mit Dinkel im Ameisenbühl, Liebhaber hiezu wollen sich um gedachte Zeit in meinem Hause oder auf dem Gut einfinden.

Johannes Pfander,
Kupferschmid.